

EINLEITUNG PRÜFVERFAHREN BEI VERDACHT AUF SEXUALISIERTE GEWALT

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist eine besondere Form der Kindeswohlgefährdung. Sie unterscheidet sich in Dynamik, Aufdeckung und erforderlichem fachlichen Vorgehen deutlich von anderen Gefährdungsformen. Daher ist in diesem Fall eine Abweichung vom im Basisordner beschriebenen Standardverfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung erforderlich. Kinder und Jugendliche berichten nur selten unmittelbar und eindeutig von belastenden Erfahrungen. Anzeichen zeigen sich oftmals indirekt, fragmentarisch oder über einen längeren Zeitraum hinweg. Eine Offenlegung ist meist ein schrittweiser Prozess und kein einmaliges, klar abgegrenztes Ereignis. Auch wenn Kinder oder Jugendliche in einer bestimmten Situation den Mut finden, einen sexuellen Übergriff zu benennen, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass sie ihre Aussagen in einem anderen Kontext erneut wiederholen können. Ein solches Zögern oder Zurücknehmen relativiert nicht die Glaubhaftigkeit der Schilderung, sondern spiegelt häufig den erheblichen Loyalitätskonflikt wider, in dem sich betroffene Kinder und Jugendliche typischerweise befinden.

Täter*innen nutzen gezielt Strategien wie Manipulation, Drohungen, Loyalitätsbindungen, Schuldumkehr oder das Ausnutzen von Abhängigkeiten und Vertrauensverhältnissen. Diese Dynamiken können dazu führen, dass Kinder schweigen, widersprüchliche Angaben machen oder ihr Verhalten für Außenstehende schwer einzuordnen ist. Gleichzeitig können auch Erwachsene im Umfeld, bewusst oder unbewusst, Teil dieser Dynamiken werden (siehe Einschub: 1.1.6 Täter*innenstrategien).

Bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist daher besondere fachliche Sorgfalt erforderlich. Sexualisierte Gewalt wird häufig im sozialen Nahraum ausgeübt. Besonders wichtig ist daher, dass Sorgeberechtigte nicht vorschnell über einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt informiert werden, da dies das Kind gefährden, Beweise vernichten oder den Druck auf das Kind erhöhen kann.

Das Vorgehen bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt erfordert ein abgestimmtes, schrittweises und sorgfältig dokumentiertes Handeln über einen längeren Zeitraum. Der Schutz der persönlichen Daten und der vertrauliche Umgang mit Informationen sind dabei zwingend zu beachten. Informationen dürfen nur weitergegeben werden, wenn dies fachlich erforderlich und rechtlich zulässig ist. Das Ziel ist dabei immer, den Schutz und die Rechte der Kinder und Jugendlichen zu sichern.

Das folgende Flussdiagramm soll Fachkräften eine strukturierte Orientierung geben, wie bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt zum Nachteil eines Kindes fachlich angemessen vorgegangen werden kann.